

Einkommen

Südtirols erklärte Einkommen im Jahr 2016

Teil 3: Der regionale IRPEF-Zuschlag

In Kürze

139.783 Südtiroler Steuerzahler haben für das Steuerjahr 2015 den regionalen IRPEF-Zuschlag gezahlt

31,9 Mio. € betrug das Gesamtaufkommen des regionalen IRPEF-Zuschlags

28.000 € beträgt ab 2016 in Südtirol der Steuerabzug für den regionalen IRPEF-Zuschlag

230 € zahlen jene, die über den Freibetrag liegen durchschnittlich an regionalem IRPEF-Zuschlag. Das ist auf nationaler Ebene der niedrigste Betrag

1,23% beträgt der einheitliche Steuersatz für den regionalen IRPEF-Zuschlag in Südtirol. Dieser Steuersatz könnte im Fall der Provinz Bozen gestaffelt und bis auf 1,73% erhöht werden.

Die Ausgangslage

Die Abteilung Finanzen des Wirtschafts- und Finanzministeriums in Rom („Ministero dell’Economia e delle Finanze“, kurz MEF) veröffentlicht jedes Jahr die Daten aller Steuererklärungen Italiens in aggregierter Form, so auch jene von Südtirol. Unter anderem ermöglichen diese Daten die Ermittlung des Steuerbetrages und der Anzahl an Steuerzahlern, die in Südtirol den regionalen IRPEF-Zuschlag zahlen.

Hier nun ein kurzer Überblick über die Geschichte der Landeseinkommensteuer in Südtirol¹. Nachdem immer wieder Forderungen in diesem Sinne laut geworden waren, hat die Landesregierung mit dem Finanzgesetz 2014 die Steuerbemessungsgrundlage des Regionalzuschlages auf die Einkommensteuer (sog. Regionaler IRPEF-Zuschlag) reduziert, indem sie einen Abzug in Höhe von 20.000 € eingeführt hat. Mit anderen Worten wurde in Bezug auf den regionalen Zuschlag für alle Steuerpflichtigen eine sogenannte No-Tax-Area in Höhe von 20.000 € vorgesehen. Die politischen und gewerkschaftlichen Vertreter forderten allerdings (und weiterhin) eine höhere No-Tax-Area, wenn nicht sogar die vollständige Abschaffung dieser Steuer. Bei der Vorstellung des Haushaltes 2016 hat sich die Landesregierung auf eine Anhebung der No-Tax-Area auf 28.000 € festgelegt. In diesem AFI-Zoom erläutert das AFI wie der regionale IRPEF-Zuschlag funktioniert, und aktualisiert dabei auch die Daten die vor einem Jahr veröffentlicht wurden².

Was ist der IRPEF-Zuschlag und wie funktioniert er?

Der regionale Zuschlag auf die Einkommensteuer der natürlichen Personen wurde mit Art. 50 des GvD Nr. 446 vom 15. Dezember 1997 eingeführt. Für diese Steuer setzt die Region oder die Autonome Provinz, in welcher der Steuerzahler sesshaft ist, einen Steuersatz fest. Dieser Steuersatz wird dann auf das besteuerbare Gesamteinkommen nach Abzug der vorgesehenen Absetzbeträge angewandt.

In Südtirol gilt zurzeit ein einheitlicher Steuersatz in Höhe von 1,23%. Die Gesetzgebung schreibt bestimmte Grenzwerte vor: So dürfen die Regionen mit Sonderstatut und die Autonomen Provinzen von Bozen und Trient den Basissteuersatz der regionalen Steuer (1,23%) höchstens um weitere 0,5 Prozentpunkte erhöhen³. Ab dem Steuerjahr 2011 wurde Personen mit einem steuerpflichtigen Einkommen bis zu 70.000 € und mit zu Lasten lebenden Kindern ein Steuerabzug vom geschuldeten IRPEF-Zuschlag in Höhe

¹ Für eine genauere geschichtliche Beschreibung siehe AFI-Zoom Nr. 5 Der regionale IRPEF-Zuschlag und die Eingriffsmöglichkeiten in Südtirol.

² idem

³ Nur in einem Fall wäre eine Erhöhung um max. 1,0% zulässig, nämlich um die finanzielle Abdeckung der Rückzahlung der Liquiditätsvorschüsse gemäß Art. 3ter des GD Nr. 35/2013 zu ermöglichen.

von 252 € pro Kind eingeräumt. Dieser Abzug wird im Verhältnis zum Prozentsatz, zu dem das Kind zu Lasten lebt, und zur Anzahl der entsprechenden Monate berechnet.

Ab dem Steuerjahr 2014 wurde für alle Steuerzahler ein Abzugsbetrag in Höhe von 20.000 € eingeführt. Das Stabilitätsgesetz 2016 hat diesen Abzug auf 28.000 € erhöht, was verschiedene politische als auch gewerkschaftliche Parteien bereits seit Jahren forderten (Frigo 2015).

Abbildung 1

Steuerbefreiungen, Steuerabzüge, Steuerabsetzbeträge.

<p>Der Steuerabzug - auch als „No-tax-Area“ bekannt - ist ein Mechanismus bei dem das steuerpflichtige Einkommen für alle Steuerpflichtigen reduziert wird.</p>	<p>Die Steuerbefreiung greift nur für jene Steuerzahler, die unter der festgelegten Einkommensschwelle liegen. Bei höheren Einkommen wird der ordentliche Steuersatz voll angewandt.</p>	<p>Der Steuerabsetzbetrag wird direkt von der berechneten Steuer abgezogen und reduziert oder annulliert somit den Betrag, den der Steuerpflichtige zahlen muss.</p>
--	---	---

Beispiel
Herr Mayr hat mit Bezug auf den regionalen IRPEF-Zuschlag ein beststeuerbares Einkommen von 30.000 €. Er hat auch ein zu 100% zu Lasten lebendes Kind.

<p>...mit Steuerabzug</p> <p>Wenn es einen Steuerabzug von 28.000 € geben würde, würde Herr Mayr den Zuschlag (1,23%) nur auf den restlichen 2.000 € zahlen (also nur 24,60 €).</p>	<p>...mit Steuerbefreiung</p> <p>Bei einer Steuerbefreiung bis zu 28.000 € müsste Herr Mayr den gesamten Zuschlag (1,23%; 369 €) zahlen, da er nicht in die Einkommensklasse mit Steuerbefreiung fällt.</p>	<p>...mit Steuerabsetzbetrag:</p> <p>Bei einem Steuerabsetzbetrag für zu Lasten lebende Kinder in Höhe von 252 € sinkt die Steuer für Herrn Mayr auf Null (24,6 € - 252 €); wäre eine Steuerbefreiung vorgesehen, müsste er hingegen 117 € (369 € - 252 €) entrichten.</p>
---	---	--

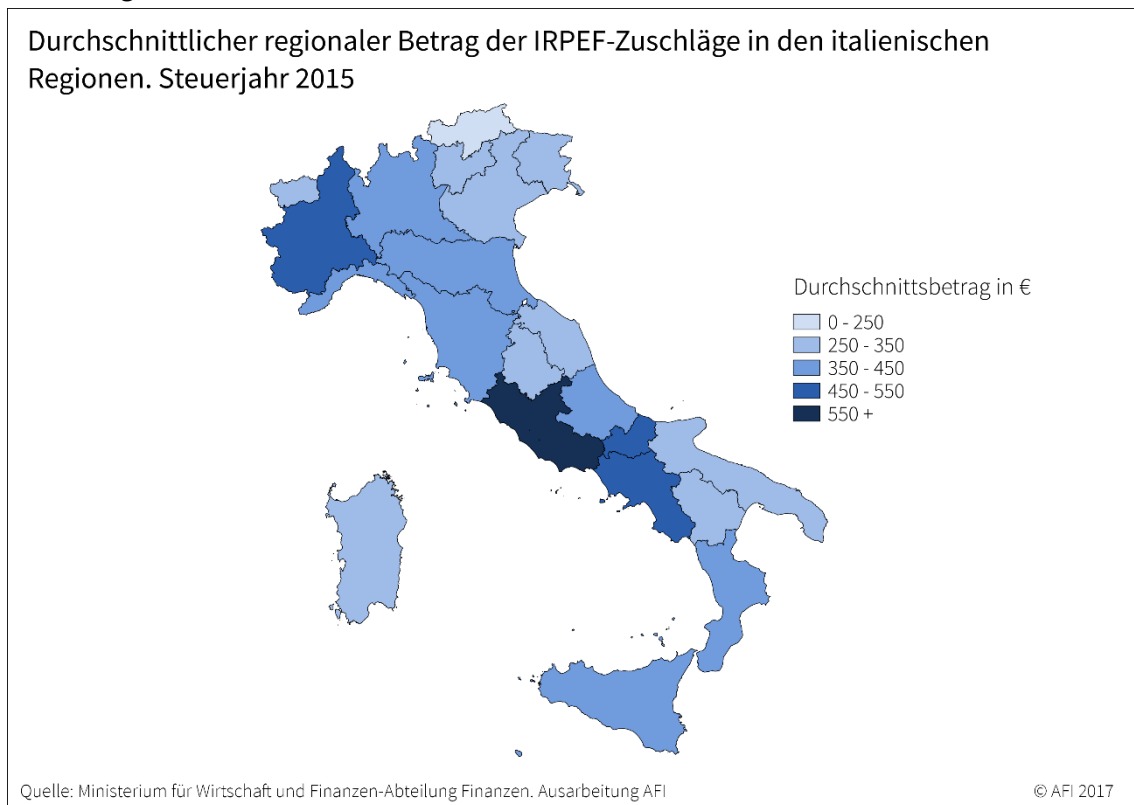
© AFI 2017

Der Regionalzuschlag wird in einer einzigen Rate und mit den Modalitäten und Fristen eingezahlt, die auch für die Einzahlung der IRPEF-Einbehalte und -ausgleiche vorgesehen sind. Die Steuer wird an die Region (oder Autonome Provinz) entrichtet, in welcher der Steuerzahler am 1. Jänner des entsprechenden Steuerjahres seinen Steuersitz hat. Die Steuerbemessungsgrundlage der IRPEF-Zuschläge ist das für die Einkommensteuer ermittelte Gesamteinkommen nach Abzug der vorgesehenen Beträge und des Katasterertrags der Hauptwohnung (samt Zubehör).

Regionale Zusatzsteuern im Vergleich

In Italien sehen die einzelnen Regionen und die Autonomen Provinzen von Bozen und Trient im Rahmen der schon genannten Staatsbestimmungen verschiedene Steuersätze, -befreiungen bzw. -abzüge vor⁴. Die Untersuchung der durchschnittlichen regionalen Zuschläge zeigt unterschiedliche Situationen. Die Höhe der Beträge hängt von zwei Faktoren ab: einerseits vom Steuersatz, den die jeweilige Region oder Autonome Provinz festlegt, andererseits vom durchschnittlichen Einkommen im jeweiligen Gebiet. Haben Regionen mit tendenziell niedrigem Einkommen mit Bezug auf den regionalen IRPEF-Zuschlag höhere Durchschnittsbeträge als Südtirol, so ist dies auf einen höheren Steuersatz zurückzuführen. Bei den normal verwalteten Regionen steigen die Steuersätze sogar bis auf 3,33% an, während für die Autonome Provinz Bozen ein Grenzsteuersatz bis zu 1,73% möglich ist.

Abbildung 2



Bis zum Steuerjahr 2013 wies die Basilikata den niedrigsten regionalen Zuschlag auf. Seit 2014 ist es dank verschiedener Maßnahmen zugunsten der Steuerzahler die Provinz Bozen, die heute mit einem Durchschnittsbetrag pro Steuerzahler von 230 € den niedrigsten Wert in Italien verzeichnet.

⁴ Im Anhang werden die Modalitäten, mit denen die einzelnen Regionen diese Steuer anwenden, genauer angeführt.

Der regionale IRPEF-Zuschlag in Südtirol

In den letzten 12 Jahren hat die Autonome Provinz Bozen diese Steuer mehrmals geändert, sei es mit Bezug auf den Steuersatz als auch auf die Steuerbefreiungen. Die Änderungen haben im Grunde genommen das Gesamtaufkommen der Steuer nur geringfügig beeinträchtigt, sodass es über verschiedene Jahre hinweg in etwa 70 Millionen Euro pro Jahr betrug.

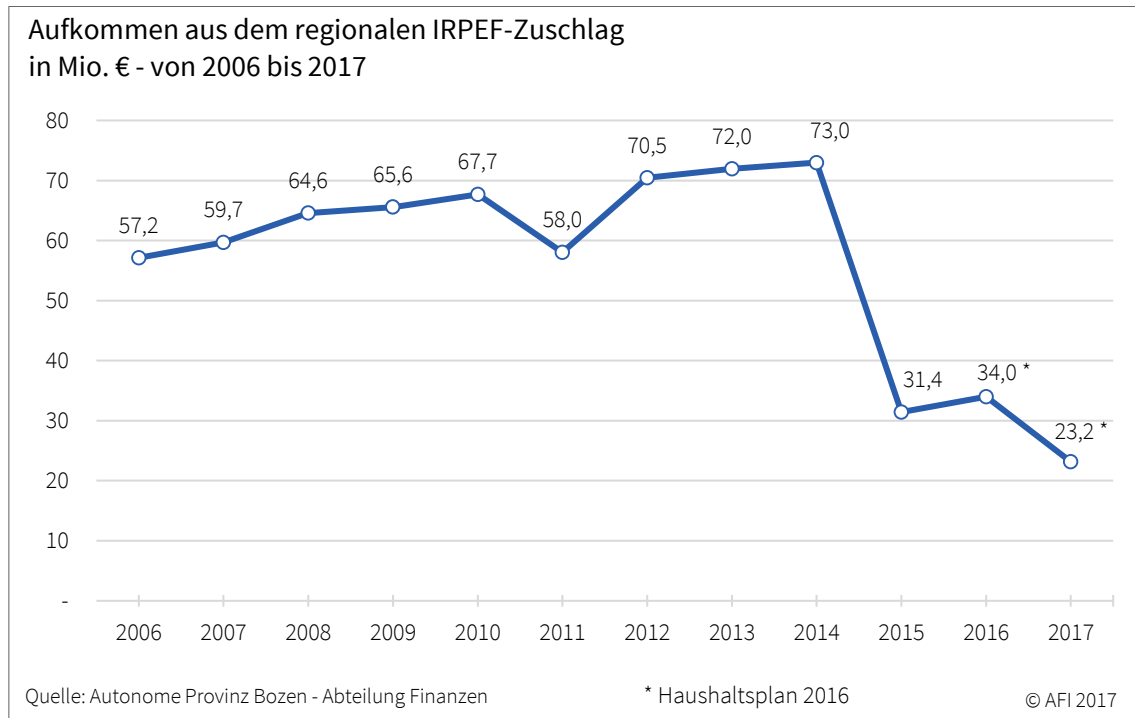
Mit dem Steuerjahr 2014 kam es zu einschneidenden Maßnahmen (Tabelle 1): Es wurde die Steuerbefreiung in Höhe von 20.000 € eingeführt, die einerseits eine größere Steuerersparnis für die Südtiroler Steuerzahler mit sich brachte, andererseits aber auch die öffentlichen Einnahmen schmälerte.

Tabelle 1
Änderungen am regionalen IRPEF-Zuschlag von 2006 bis 2017

Steuerjahr	Steuersatz	Befreiungen	Absetzbeträge	Abzüge (No Tax Area)
2006	0,9%	-	-	-
2007	0,9%	-	-	-
2008	0,9%	-	-	-
2009	0,9%	-	-	-
2010	0,9%	Einkommen < 12.500 € Einkommen < 25.000 € mit zu Lasten lebenden Kindern		-
2011	0,9%	Einkommen < 15.000 €	252 € pro zu Lasten lebendem Kind mit Einkommen bis zu 70.000 €	-
2012	1,23%	Einkommen < 15.000 €	252 € pro zu Lasten lebendem Kind mit Einkommen bis zu 70.000 €	-
2013	1,23%	Einkommen < 15.000 €	252 € pro zu Lasten lebendem Kind mit Einkommen bis zu 70.000 €	-
2014	1,23%	-	252 € pro zu Lasten lebendem Kind mit Einkommen bis zu 70.000 €	20.000 €
2014	1,23%	-	252 € pro zu Lasten lebendem Kind mit Einkommen bis zu 70.000 €	20.000 €
2016	1,23%	-	252 € pro zu Lasten lebendem Kind mit Einkommen bis zu 70.000 €	28.000 €
2017	1,23%	-	252 € pro zu Lasten lebendem Kind mit Einkommen bis zu 70.000 €	28.000 €

Mit der Einführung dieses Abzuges ist 2015 das Steueraufkommen für die Landesverwaltung um über 40 Millionen Euro gesunken, und zwar von 73 Millionen Euro im Jahr 2014 auf 31,4 im Jahr 2015 (Abbildung 3.). Die nächstfolgende Maßnahme, mit der die Not-Tax-Area ab 2016 auf 28.000 € erhöht wird, dürfte eine weitere Reduzierung des Aufkommens bewirken; laut Schätzung der Südtiroler Landesverwaltung dürfte das Aufkommen 2017 in etwa 23,2 Millionen Euro⁵ betragen.

Abbildung 3.

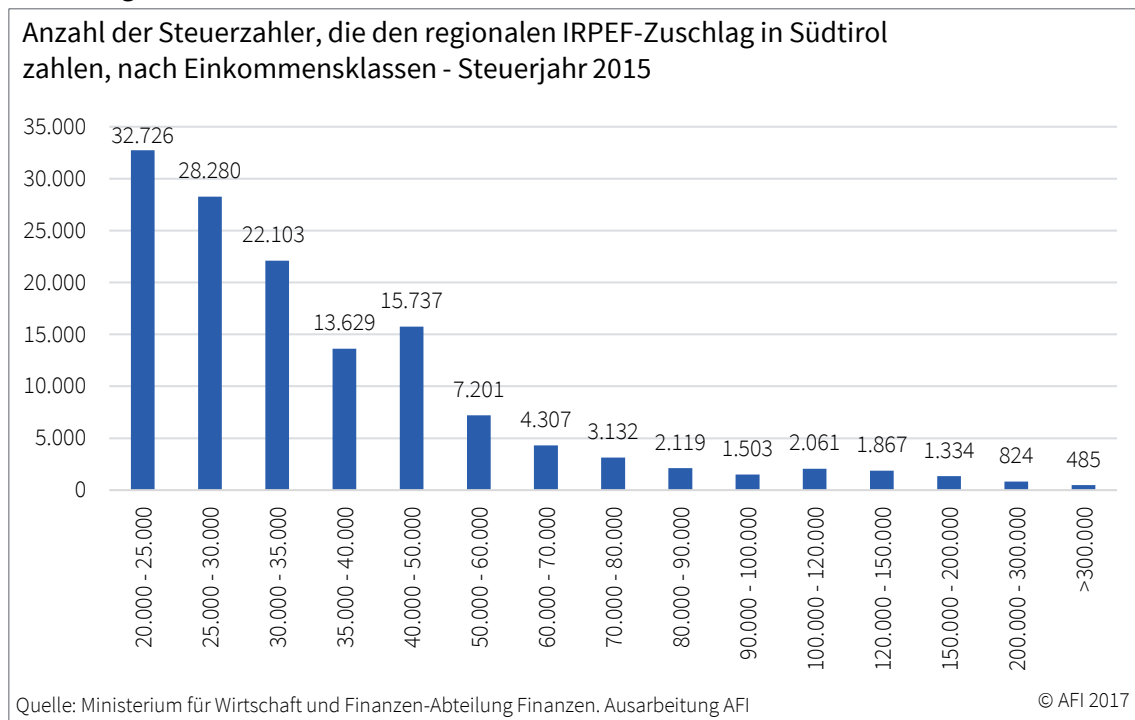


Die ergriffenen Maßnahmen haben sich positiv auf die Kaufkraft der Südtiroler Steuerzahler ausgewirkt. Durch die Erhöhung der Steuerbefreiung auf 28.000 € für alle Steuerpflichtigen spart jeder Steuerzahler der oben der no-tax area liegt, im Schnitt 344 €. Da die Steuer im Jahr nach dem Steuerzeitraum einbehalten wird, können die tatsächlichen Daten erst in den nächsten Monaten ermittelt werden. Zu überprüfen ist auch, ob diese Maßnahme – wie von deren Verfechter ins Feld geführt wird – tatsächlich den Konsum angekurbelt hat.

Laut den Daten des Wirtschafts- und Finanzministeriums haben im Steuerjahr 2015 139.783 Südtiroler Steuerzahler den regionalen IRPEF-Zuschlag gezahlt. Das Gesamtaufkommen dieser Steuer beläuft sich auf 31,9 Millionen Euro.

⁵ Dieser Wert ist dem Haushaltsplan 2016 entnommen. Im Haushaltsplan 2017 wurde der veranschlagte Betrag noch weiter reduziert, doch haben wir es vorgezogen, den für 2016 vorgesehenen Betrag anzuführen.

Abbildung 4



Die höchste Anzahl an Steuerzahlern, die den IRPEF-Zuschlag zahlen, ist in den Einkommensklassen unter 35.000 € zu finden, insbesondere in der Einkommensstufe zwischen 20.000 €⁶ und 25.000 € mit 32.726 Steuerzahlern. Das sind die 23,4% aller Steuerpflichtigen welche die No-Tax Area überschreiten. Von 10 Steuerzahlern die diese Steuer zahlen, kommen 6 (61,2%) aus den Einkommensklassen zwischen 20.000 € und 35.000 €. Zu beachten ist, dass sich diese Daten auf das Steuerjahr 2015 beziehen, als die No-tax-Area noch bei 20.000 € lag.

Was kann am regionalen IRPEF-Zuschlag geändert werden?

Aus der politischen und gewerkschaftlichen Debatte sind in den letzten Jahren verschiedene Vorschläge hervorgegangen, die vor allem eine Ausdehnung der No-Tax-Area, die Einführung von Steuerbefreiungen bzw. sogar die vollkommene Abschaffung des regionalen IRPEF-Zuschlages anstreben. Die Autonomie der Provinz Bozen in diesem Sachbereich (Frigo 2015) ermöglicht die Einführung von Steuerbefreiungen, Absetzbeträgen und Abzügen sowie die Änderung der Steuersätze im Rahmen der staatlich festgelegten Grenzwerte.

⁶ Die Einkommensklassen unter 20.000 € werden nicht abgebildet, da es im untersuchten Steuerjahr eine No-Tax-Area von 20.000 € galt.

Somit hat Südtirol verschiedene Möglichkeiten, wie auch bereits ausführlich beschrieben (Frigo 2015), die von der Steuerbefreiung nach Einkommensklassen bis zur Staffelung der Steuersätze und/oder Steuerstufen und zur Umänderung oder Erweiterung der No-Tax-Area reichen.

Abbildung 5.

Mögliche Handlungsspielräume am regionalen IRPEF-Zuschlag

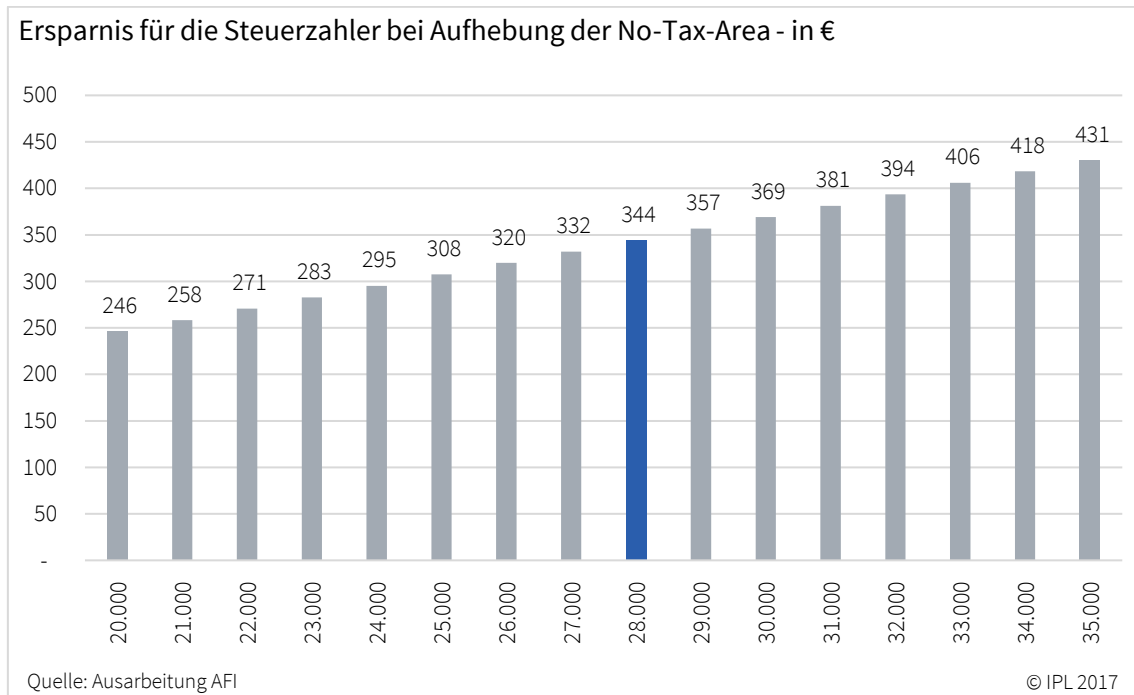


Klarerweise ist es nicht einfach zu entscheiden, welche Lösung wohl die beste sei. Man könnte genauso gut mehrere der obengenannten Maßnahmen kombinieren, indem zum Beispiel sowohl die No-Tax-Area als auch die Steuersätze und zudem noch die Einkommensstufen geändert werden, natürlich immer innerhalb der genannten staatlichen Einschränkungen. Nachfolgend einige Beispiele, die zu einer diesbezüglichen Überlegung anregen sollen.

Beispiel 1: Erweiterung der No-Tax-Area auf 35.000 €

Die Autonome Provinz Bozen hat 2014 beschlossen, eine No-Tax-Area für diese Steuer vorzusehen. Der jetzige Abzug in Höhe von 28.000 € könnte zum Beispiel noch weiter auf 35.000 € angehoben werden (Abbildung 6). Eine Erhöhung des Steuerabzugs würde für die Steuerzahler eine Steuerersparnis von insgesamt 431 € auf dem potentiell geschuldeten regionalen IRPEF-Zuschlag bedeuten; mit dem jetzigen Abzugssystem beträgt die Ersparnis hingegen 344 €. Das würde zu einer durchschnittlicher Steigerung der Kaufkraft von 87€ für jeder Steuerzahler führen, dessen Einkommen über der No-Tax Area liegt.

Abbildung 6



Beispiel 2: Staffelung des Steuersatzes

Eine andere Möglichkeit wäre, den Mindeststeuersatz - der bekanntlich laut nationalen Gesetzesvorschriften für die Provinz Bozen 1,23% beträgt - zu staffeln, wie das heute bereits andere 12 der insgesamt 21 Regionen machen. So könnte man zum Beispiel den Steuersatz stufenweise bis auf 1,73% für die höchsten Einkommensklassen erhöhen, in Beibehaltung der No-Tax Area. Dies würde einerseits mehr Landeseinnahmen generieren und andererseits dem Grundgedanken der italienische Verfassung entsprechen, die das Prinzip der Gerechtigkeit und Steuerprogression festschreibt.

Tabelle 2

Beispiel einer Staffelung des Steuersatzes aufgrund der Einkommenssteuersätze

Besteuerbares Einkommen	IRPEF-Steuersatz	Steuersatz des regionalen IRPEF-Zuschlags
< 15.000 €	23%	1,23%
15.000 - 28.000 €	27%	1,23%
28.000 - 55.000 €	38%	1,23%
55.000 - 75.000 €	41%	1,53%
> 75.000 €	43%	1,73%

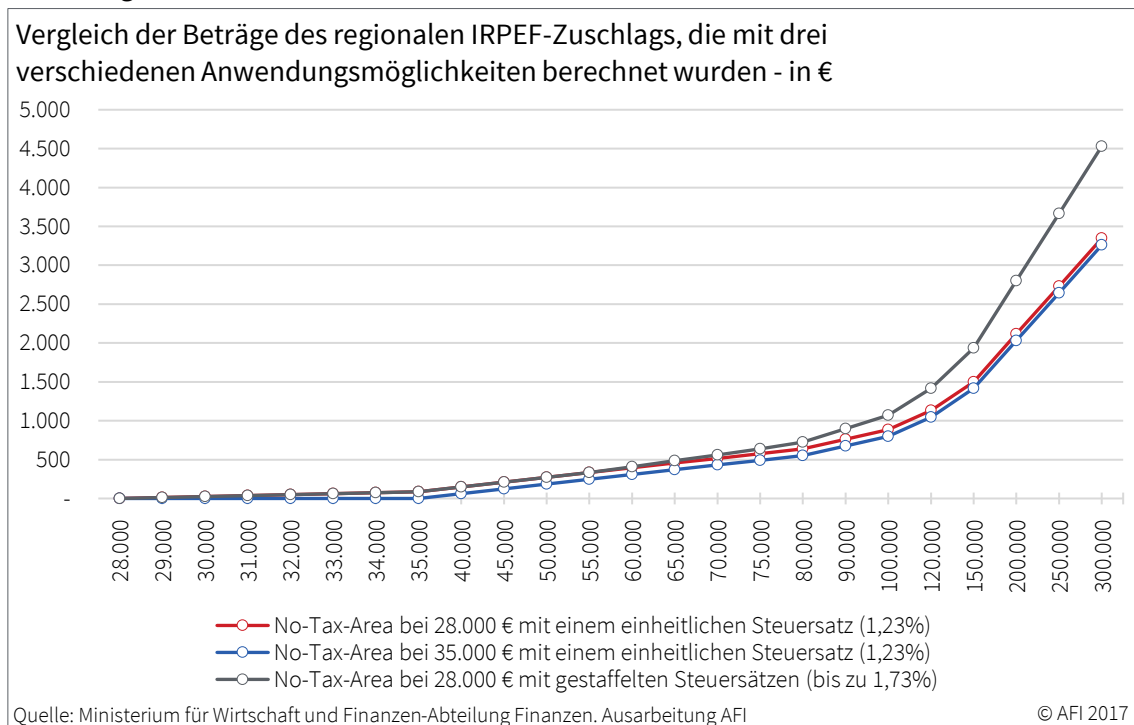
Quelle: Ausarbeitung AFI

© AFI 2017

Mögliche Maßnahmen im Vergleich

Die erläuterten Möglichkeiten führen zu unterschiedlichen Szenarien für die Steuerzahler. Der Einfachheit halber berücksichtigen wir nachfolgend die Steuerzahler ohne Absetzbeträge für zu Lasten lebende Kinder (für die vollständigen Tabellen siehe Anhang).

Abbildung 7

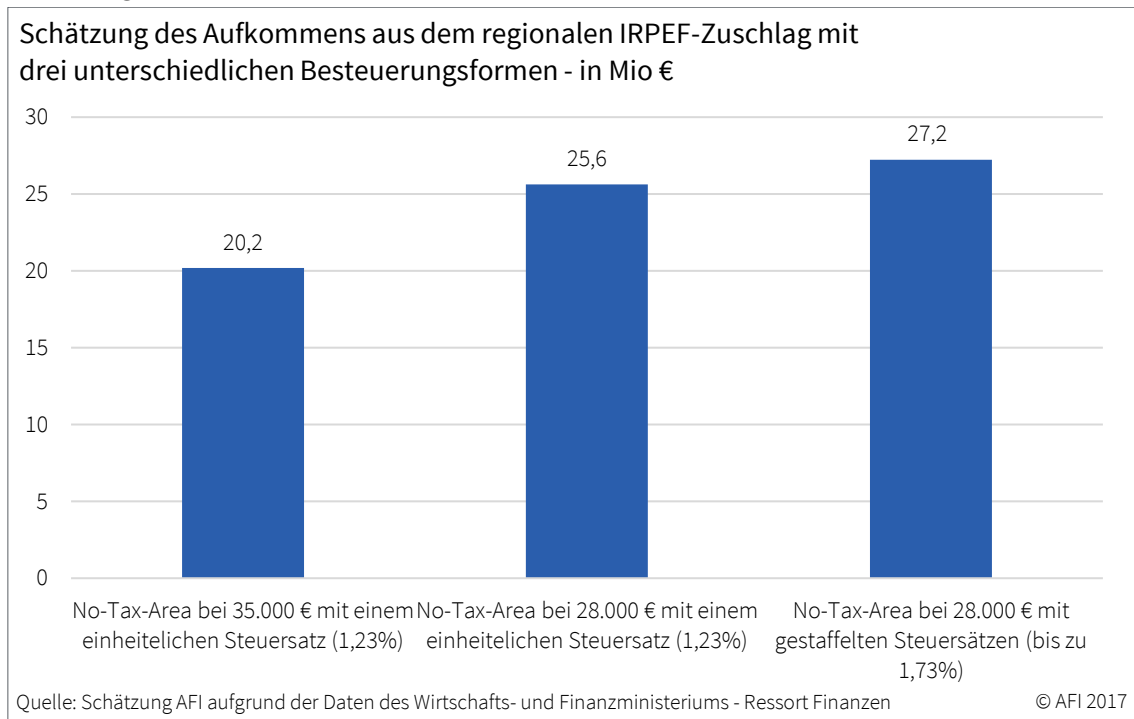


Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Einführung eines Systems mit gestaffelten Steuersätzen und Beibehaltung der jetzigen No-Tax-Area zu einer tragbaren Steuer für die unteren Einkommensklassen und einer aufwändigeren für die oberen Klassen führen würde. Steuerzahler mit einem Einkommen bis zu 55.000 € würden dieselbe Steuer wie mit dem jetzigen System zahlen (Abbildung 7). Ab dieser Einkommensschwelle steigt die Steuer aufgrund des gestaffelten Steuersatzes (Tabelle 2).

Bei einer Erweiterung der No-Tax-Area auf 35.000 € wäre die Steuer natürlich für alle Steuerzahler - ohne Einkommensunterschied - bescheidener. Offensichtlich würde eine solche Lösung alle „belohnen“, doch entspricht sie nicht vollständig dem Prinzip, das auch in der italienischen Verfassung verankert ist, dass die Steuerlast mit zunehmender Zahlungsfähigkeit des Bürgers steigt, was eben auch bei der Einkommensteuer der Fall ist.

Klarerweise ergeben sich auch für die öffentlichen Kassen unterschiedliche Szenarien, die wir nachfolgend zu schätzen versucht haben (Abbildung 8).

Abbildung 8



Das heute angewandte System (No-Tax-Area bis zu 28.000 € und einheitlichen Steuersatz in Höhe von 1,23%) würde ein Aufkommen von 25,6 Millionen Euro einbringen. Die Erweiterung der No-Tax-Area auf 35.000 Euro würde das Aufkommen schätzungsweise auf 20,2 Millionen Euro herabsenken. Die dritte Möglichkeit – Beibehaltung der jetzigen No-Tax-Area mit Einführung von gestaffelten Steuersätzen (Tabelle 2) könnte hingegen ein Aufkommen von 27,2 Millionen Euro⁷ einspielen, d.h. 1,6 Millionen Euro mehr als mit dem jetzigen System.

Schlussbetrachtungen

Für die politischen Entscheidungsträger ist es nicht leicht Bilanzposten zu finden, auf denen eingewirkt werden kann, um den Steuerzahlern entgegenzukommen. Einige verfechten die These, dass die Steuerlast reduziert werden sollte, andere favorisieren einen Ausbau der öffentlichen Leistungen. Auf jeden Fall hat die Landesregierung bereits verschiedene Maßnahmen zur Unterstützung der Bürger ergriffen, die auch mit unmittelbar geringeren Einnahmen für die Landeskassen verbunden waren.

⁷ Ein wunder Punkt dieser Schätzungen ist, dass die verwendeten Daten des Wirtschafts- und Finanzministeriums nicht die Ermittlung des tatsächlichen Anteils an Absatzbeträgen für zu Lasten lebende Kinder am Gesamtbetrag des geschuldeten regionalen IRPEF-Zuschlags zulassen. Für weitere Erklärungen siehe die methodischen Anmerkungen.

Aus der Debatte der letzten Jahre sind verschiedene Vorschläge hervorgegangen, die eher eine Ausdehnung der No-Tax-Area als die völlige Abschaffung des regionalen IRPEF-Zuschlages anstreben. Es ist allerdings schwer zu sagen, welches Maßnahmenmix aus der Sicht der sozialen Gerechtigkeit das sinnvollste ist.

Im Laufe der letzten Jahre hat Südtirol die Zuständigkeiten der Autonomie genutzt, um verschiedene Steuererleichterungen einzuführen: Man denke zum Beispiel an die jüngste Abschaffung der GIS für die Hauptwohnung, an die Steuerentlastungen im Kraftfahrzeugbereich, an die Einführung der No-Tax-Area für den IRPEF-Zuschlag oder an die Reduzierung des Steuersatzes der regionalen Wertschöpfungssteuer (IRAP). Daher wird es für die Landesregierung in diesem Moment umso schwerer sein, weitere Steuerentlastungen für die Steuerzahler vorzusehen.

Nicht vergessen werden darf, dass sich jede Änderung der Steuerpolitik auf die erklärten Einkommen bezieht. Sie könnte daher jene Personen belohnen, die ein geringes Einkommen angeben, deswegen aber nicht unbedingt weniger verdienen.

In der Diskussion über die Interventionsmöglichkeiten im Zusammenhang mit den bestehenden Steuern sollte nicht so sehr das durch diese Maßnahmen bedingte Aufkommen, sondern vielmehr die soziale Gerechtigkeit berücksichtigt werden, die durch die geplanten Eingriffe erzeugt wird. Dabei darf allerdings auch nicht vergessen, dass der Zweck der Steuer die Finanzierung des Angebots an öffentlichen Dienstleistungen und Gütern ist.

Luca Frigo (luca.frigo@afi-ipl.org)

Methodische Anmerkung

Die in diesem AFI-Zoom ausgearbeiteten Daten werden vom Ministerium für Wirtschaft und Finanzen - Ressort Finanzen zur Verfügung gestellt und stützen sich auf die Einkommenserklärungen der natürlichen Personen. Untersucht wurden die Steuererklärungen 2016 (Steuerjahr 2015) der Steuerzahler, die am 31.12.2015 ihren Steuersitz in Südtirol hatten.

Diese Daten sollten jedoch mit Vorsicht interpretiert bzw. ausgearbeitet werden. Sie stützen sich auf die Erklärungen der Steuerzahler und könnten daher auch einige Widersprüche enthalten. Die Steuergesetzgebung ist komplex und nicht immer leicht zu deuten, zudem erschweren gesetzliche Neuerungen einen Vergleich der einzelnen Steuerjahre. Zu berücksichtigen ist auch, dass viele Personen von der Pflicht der jährlichen Einkommenserklärung befreit sind.

Dennoch können diesen Daten zahlreiche Informationen entnommen werden, so zum Beispiel die Anzahl der Steuerzahler und der Betrag der von ihnen erklärten Einkommen. Die in dieser Ausgabe des AFI-Zoom durchgeführten Untersuchungen stützen sich dabei auf grundlegende Daten:

- **Besteuerbares Einkommen für die regionale Zusatzsteuer laut Feld RV:** Die Besteuerungsgrundlage für die Zusatzsteuern besteht aus dem einkommensteuerpflichtigen Gesamteinkommen nach Abzug der abziehbaren Lasten und des Ertrags der Hauptwohnung (und der dazugehörenden Teile).
- **Geschuldeter regionaler Zuschlag:** Steuer, die auf der Besteuerungsgrundlage gemäß Feld RV mit Bezug auf den Steuersatz zum 1. Jänner 2015 berechnet wird. Der Steuersatz der regionalen Zusatzsteuer beträgt in Südtirol 1,23%.

Bei der Durchführung der Analysen wurden jene Daten, die sich auf ein erklärtes Einkommen unter Null beziehen, nicht berücksichtigt.

Die Ausarbeitungen über das Landessteueraufkommen stützen sich auf die offiziellen Dokumente des Haushaltsplanes und der Rechnungslegung, die von der Abteilung Finanzen der Südtiroler Landesverwaltung auf der eigenen Homepage zur Verfügung gestellt werden. Die verwendeten Daten betreffen die kompetenzmäßigen Erfassungen.

Mit Bezug auf die Schätzungen in diesem AFI-Zoom wird Folgendes erklärt:

- Von den Daten des Wirtschafts- und Finanzministeriums (Steuerjahr 2015) ausgehend wurde aufgrund des Einkommens ein potentielles Steueraufkommen berechnet. Es sei darauf hingewiesen, dass die Daten des Ministeriums von den Haushaltsdaten, die von der Südtiroler Landesverwaltung zur Verfügung gestellt werden, abweichen.
- Der Gesamtbetrag der Abzüge wurde aufgrund der möglichen No-Tax-Area berechnet; daher wurde auch versucht, ein Steueraufkommen zu bemessen, das diese Abzüge berücksichtige.
- Das so errechnete Steueraufkommen wurde dann mit dem vom Ministerium belegten Aufkommen verglichen, um den prozentuellen Anteil der Absetzbeträge für Kinder am tatsächlichen Aufkommen schätzen zu können. Dabei ist man von der Vermutung ausgegangen, dass die Differenz zwischen dem potentiellen Aufkommen (das von den Abzügen bereinigt wurde) und dem tatsächlichen Aufkommen auf die Absetzbeträge für Kinder zurückzuführen ist und dass die zu Lasten lebenden Kinder linear auf alle Einkommensklassen verteilt sind.
- Aufgrund des geschätzten Anteils der Absetzbeträge für Kinder wurden sodann die unterschiedliche Steueraufkommen geschätzt.

Anhang 1

Regionale IPREF-Zuschläge der italienischen Regionen am 31.01.2017

Regionen	Bestimmungen	Steuersatz %	Einkommensklasse
ABRUZZEN		1,73	Einheitlicher Steuersatz
		1,23	über 28.000 und bis zu 55.000 €
BASILIKATA	Reduzierter Steuersatz in Höhe von 1,23% bei zwei oder mehreren steuerlich zu Lasten lebenden Kindern oder bei Kindern zu Lasten mehrerer Personen, wenn die Summe der besteuerten Einkommen zwischen 55.000 und 75.000 € liegt.	1,23	über 15.000 und bis zu 28.000 €
		1,23	bis zu 15.000 €
		1,73	über 55.000 und bis zu 75.000 €
		2,33	über 75.000 €
		1,23	Einheitlicher Steuersatz
BOZEN	Abzug von 28.000 Euro für alle. Absetzbetrag in Höhe von 252 € pro zu Lasten lebendem Kind bis zur Schwelle von 70.000 €	1,23	Einheitlicher Steuersatz
KALABRIEN		1,73	Einheitlicher Steuersatz
KAMPANIEN		2,03	Einheitlicher Steuersatz
		1,33	bis zu 15.000 €
		1,93	über 15.000 und bis zu 28.000 €
		2,03	über 28.000 und bis zu 55.000 €
		2,23	über 55.000 und bis zu 75.000 €
EMILIA- ROMAGNA		2,33	über 75.000 €
		0,70	bis zu 15.000 €
		1,23	über 75.000 €
		1,23	über 55.000 und bis zu 75.000 €
		1,23	über 28.000 und bis zu 55.000 €
FRIAUL- JULISCH VENETIEN	Für steuerbares Einkommen bis zu 15.000 € gilt der Steuersatz von 0,70%; bei einem steuerbaren Einkommen von über 15.000 € gilt ein Steuersatz von 1,23% auf gesamtem Betrag.	1,23	über 15.000 und bis zu 28.000 €
		1,73	bis zu 15.000 €
		2,73	über 15.000 und bis zu 28.000 €
		2,93	über 28.000 und bis zu 55.000 €
		3,23	über 55.000 und bis zu 75.000 €
LATIUM	Für bestimmte Steuersubjekte gilt für den regionalen Zuschlag ein Steuersatz von 1,73%.	3,33	über 75.000 €
		1,23	bis zu 15.000 €
		1,81	über 15.000 und bis zu 28.000 €
		2,31	über 28.000 und bis zu 55.000 €
		2,32	über 55.000 und bis zu 75.000 €
LIGURIEN		2,33	über 75.000 €
		1,23	bis zu 15.000 €
		1,58	über 15.000 und bis zu 28.000 €
		1,72	über 28.000 und bis zu 55.000 €
		1,73	über 55.000 und bis zu 75.000 €
LOMBARDEI		1,73	über 55.000 und bis zu 75.000 €
		1,74	über 75.000 €
		1,74	über 75.000 €

MARKEN		1,23	bis zu 15.000 €
		1,53	über 15.000 und bis zu 28.000 €
		1,70	über 28.000 und bis zu 55.000 €
		1,72	über 55.000 und bis zu 75.000 €
		1,73	über 75.000 €
MOLISE		1,73	bis zu 15.000 €
		1,93	über 15.000 und bis zu 28.000 €
		2,13	über 28.000 und bis zu 55.000 €
		2,23	über 55.000 und bis zu 75.000 €
		2,33	über 75.000 €
PIEMONTE	Absetzbeträge für Familienlasten: 250,00 € pro behindertem Kind; 100,00 € für die Steuerzahler mit mehr als drei zu Lasten lebenden Kindern, pro Kind, ab dem ersten Kind	1,62	bis zu 15.000 €
		2,13	über 15.000 und bis zu 28.000 €
		2,75	über 28.000 und bis zu 55.000 €
		3,32	über 55.000 und bis zu 75.000 €
		3,33	über 75.000 €
APULIEN	Absetzbeträge von der regionalen Zusatzsteuer für Familienlasten. Den Steuerzahlern mit mehr als drei zu Lasten lebenden Kindern steht ein Absetzbetrag von 20 € pro Kind zu. Der Absetzbetrag wird für jedes Kind mit Behinderung um 375 € erhöht.	1,33	bis zu 15.000 €
		1,43	über 15.000 und bis zu 28.000 €
		1,71	über 28.000 und bis zu 55.000 €
		1,72	über 55.000 und bis zu 75.000 €
		1,73	über 75.000 €
SARDINIEN		1,23	Einheitlicher Steuersatz
SIZILIEN		1,73	Einheitlicher Steuersatz
TOSKANA		1,42	bis zu 15.000 €
		1,43	über 15.000 und bis zu 28.000 €
		1,68	über 28.000 und bis zu 55.000 €
		1,72	über 55.000 und bis zu 75.000 €
		1,73	über 75.000 €
TRIEST	Abzug von 20.000 € für Steuersubjekte mit Einkommen unter 20.000 €. Steuerabsetzbetrag in Höhe von 252 € pro zu Lasten lebendem Kind bis zu 55.000 €.	1,23	Einheitlicher Steuersatz
UMBRIEN		1,23	bis zu 15.000 €
		1,63	über 15.000 und bis zu 28.000 €
		1,68	über 28.000 und bis zu 55.000 €
		1,73	über 55.000 und bis zu 75.000 €
		1,83	über 75.000 €
AOSTATA		1,23	Einheitlicher Steuersatz
VENETO	Ermäßigter Steuersatz zu 0,9% für Behinderte mit einem Einkommen unter 45.000 € und für Steuerzahler mit einem behinderten Familienangehörigen und einem Einkommen unter 45.000 €. Wenn die Person mit Behinderung steuerlich zu Lasten mehrerer Personen lebt, wird der Steuersatz von 0,9% angewandt, wenn die Summe der erhaltenden Personen nicht mehr als 45.000 € beträgt.	1,23	Einheitlicher Steuersatz

Quelle: Ausarbeitung AFI aufgrund der Tabellen des Wirtschafts- und Finanzministeriums

© AFI 2017

Anhang 2

Rechenbeispiel 1

Beträge des regionalen IRPEF-Zuschlags in Südtirol mit der jetzigen No-Tax-Area zu 28.000 € und einheitlichen Steuersatz in Höhe von 1,23% - in €

Steuergrundl age für Zuschlag	Steuergrundl age mit Abzug	Geschuldete Steuer ohne Kinder	Geschuldete Steuer mit 1 Kind	Geschuldete Steuer mit 2 Kindern	Geschuldete Steuer mit 3 Kindern
28.000	-	-	-	-	-
29.000	1.000,00	12,30	-	-	-
30.000	2.000,00	24,60	-	-	-
31.000	3.000,00	36,90	-	-	-
32.000	4.000,00	49,20	-	-	-
33.000	5.000,00	61,50	-	-	-
34.000	6.000,00	73,80	-	-	-
35.000	7.000,00	86,10	-	-	-
40.000	12.000,00	147,60	-	-	-
45.000	17.000,00	209,10	-	-	-
50.000	22.000,00	270,60	18,60	-	-
55.000	27.000,00	332,10	80,10	-	-
60.000	32.000,00	393,60	141,60	-	-
65.000	37.000,00	455,10	203,10	-	-
70.000	42.000,00	516,60	264,60	12,60	-
75.000	47.000,00	578,10	578,10	578,10	578,10
80.000	52.000,00	639,60	639,60	639,60	639,60
90.000	62.000,00	762,60	762,60	762,60	762,60
100.000	72.000,00	885,60	885,60	885,60	885,60
120.000	92.000,00	1.131,60	1.131,60	1.131,60	1.131,60
150.000	122.000,00	1.500,60	1.500,60	1.500,60	1.500,60
200.000	172.000,00	2.115,60	2.115,60	2.115,60	2.115,60
250.000	222.000,00	2.730,60	2.730,60	2.730,60	2.730,60
300.000	272.000,00	3.345,60	3.345,60	3.345,60	3.345,60

Quelle: Ausarbeitung AFI

© AFI 2017

Rechenbeispiel 2

Beträge des regionalen IRPEF-Zuschlags in Südtirol mit einer No-Tax-Area zu 35.000 € und einheitlichen Steuersatz in Höhe von 1,23% - in €

Steuergrundlage für Zuschlag	Steuergrundlage mit Abzug	Geschuldete Steuer ohne Kinder	Geschuldete Steuer mit 1 Kind	Geschuldete Steuer mit 2 Kindern	Geschuldete Steuer mit 3 Kindern
28.000	-	-	-	-	-
29.000	-	-	-	-	-
30.000	-	-	-	-	-
31.000	-	-	-	-	-
32.000	-	-	-	-	-
33.000	-	-	-	-	-
34.000	-	-	-	-	-
35.000	-	-	-	-	-
40.000	5.000,00	61,50	-	-	-
45.000	10.000,00	123,00	-	-	-
50.000	15.000,00	184,50	-	-	-
55.000	20.000,00	246,00	-	-	-
60.000	25.000,00	307,50	55,50	-	-
65.000	30.000,00	369,00	117,00	-	-
70.000	35.000,00	430,50	178,50	-	-
75.000	40.000,00	492,00	492,00	492,00	492,00
80.000	45.000,00	553,50	553,50	553,50	553,50
90.000	55.000,00	676,50	676,50	676,50	676,50
100.000	65.000,00	799,50	799,50	799,50	799,50
120.000	85.000,00	1.045,50	1.045,50	1.045,50	1.045,50
150.000	115.000,00	1.414,50	1.414,50	1.414,50	1.414,50
200.000	165.000,00	2.029,50	2.029,50	2.029,50	2.029,50
250.000	215.000,00	2.644,50	2.644,50	2.644,50	2.644,50
300.000	265.000,00	3.259,50	3.259,50	3.259,50	3.259,50

Quelle: Ausarbeitung AFI

© AFI 2017

Rechenbeispiel 3

Beträge des regionalen IRPEF-Zuschlags in Südtirol mit unterschiedlichen Steuersätzen und No-Tax-Area zu 28.000 € - in €

Steuergrundlage für Zuschlag	Steuergrundlage mit Abzug	Angewandter Steuersatz	Geschuldete Steuer ohne Kinder	Geschuldete Steuer mit 1 Kind	Geschuldete Steuer mit 2 Kindern	Geschuldete Steuer mit 3 Kindern
28.000	-		-	-	-	-
29.000	1.000,00		12,30	-	-	-
30.000	2.000,00		24,60	-	-	-
31.000	3.000,00		36,90	-	-	-
32.000	4.000,00		49,20	-	-	-
33.000	5.000,00	1,23%	61,50	-	-	-
34.000	6.000,00		73,80	-	-	-
35.000	7.000,00		86,10	-	-	-
40.000	12.000,00		147,60	-	-	-
45.000	17.000,00		209,10	-	-	-
50.000	22.000,00		270,60	18,60	-	-
55.000	27.000,00		332,10	80,10	-	-
60.000	32.000,00		408,60	156,60	-	-
65.000	37.000,00	332,10 € + 1,53%	485,10	233,10	-	-
70.000	42.000,00		561,60	309,60	-	-
75.000	47.000,00	Einkommen über Schwelle von 55.000 €	638,10	638,10	638,10	638,10
80.000	52.000,00		724,60	724,60	724,60	724,60
90.000	62.000,00	638,10 € +	897,60	897,60	897,60	897,60
100.000	72.000,00	1,73% auf	1.070,60	1.070,60	1.070,60	1.070,60
120.000	92.000,00	Einkommen über	1.416,60	1.416,60	1.416,60	1.416,60
150.000	122.000,00	Schwelle	1.935,60	1.935,60	1.935,60	1.935,60
200.000	172.000,00	von	2.800,60	2.800,60	2.800,60	2.800,60
250.000	222.000,00	75.000€	3.665,60	3.665,60	3.665,60	3.665,60
300.000	272.000,00		4.530,60	4.530,60	4.530,60	4.530,60

Quelle: Ausarbeitung AFI

© AFI 2017

Bibliographie

Frigo L. (2015) Der regionale IRPEF-Zuschlag und die Eingriffsmöglichkeiten in Südtirol, AFI-Zoom Nr.05 | 14.12.2015. © AFI | Arbeitsförderungsinstitut

Ministero dell'Economia e delle Finanze (2017) Statistiche sulle dichiarazioni fiscali. Analisi dei dati IRPEF. Anno di imposta 2015

Ministero dell'Economia e delle Finanze (2017) Nota Metodologica

Ministero dell'Economia e delle Finanze (2017) Statistiche sulle dichiarazioni fiscali. Definizione delle variabili IRPEF. Anno di imposta 2015

© AFI | Arbeitsförderungsinstitut

Landhaus 12

Kanonikus-Michael-Gamper-Straße 1

I - 39100 Bozen

T. +39 0471 418 830

info@afi-ipl.org

www.afi-ipl.org